



Beschlussvorlage Nr. 088/2016

Termin	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enth.
03.11.2016	Samtgemeinderat			

Tagesordnungspunkt:

Wahl der stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister

Sachverhalt:

Nach § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Samtgemeinderat in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses, der Leitung der Samtgemeindeausschusssitzungen und der Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Samtgemeinderatsmitglieder vertreten.

Die Verwaltung empfiehlt zur Vermeidung von Missverständnissen eine Reihenfolge der Vertreter festzulegen.

Sollen mehrere Vertreter gewählt werden, so kann das durch Einzelwahl oder durch Blockwahl geschehen, bei der die vorgesehenen Bewerber in einem Wahlgang gewählt werden.

Die Wahl erfolgt nach § 67 NKomVG. Danach wird schriftlich gewählt. Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Samtgemeinderatsmitglieds ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Samtgemeinderatsmitglieder gestimmt hat. Die Mehrheit der Samtgemeinderatsmitglieder beträgt 16. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

Samtgemeindebürgermeister

Vorgang zur weiteren Bearbeitung

am

an